

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten **Thumpser MSc, Mag. Riedl** und **Dworak**

zur Ltg.-2031, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG-Novelle 2017), Änderung

betreffend Dienstrechtsreform für Gemeindebedienstete

Die Rahmenbedingungen seit der letzten Novelle zum Dienstrecht der niederösterreichischen Gemeindebediensteten haben sich in vielen Bereichen (z. B.: Kinder- und schulische Tagesbetreuung) verändert und machen eine Neufassung des Dienstrechtes erforderlich.

Ein modernes und zeitgemäßes Dienst- und Besoldungsrecht ist notwendig, um einerseits die gewohnte Qualität der Arbeit in den niederösterreichischen Gemeinden zu halten und andererseits neu übertragene Aufgaben gewährleisten zu können. Ziel der Reform muss eine Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen mit einer marktgerechten Entlohnung sein, damit sich die Gemeinden Niederösterreichs auch als attraktiver Dienstgeber behaupten können.

Unbestritten wären die Veränderungen des Gehaltssystems in Richtung einer funktionsorientierten Entlohnung mit höheren Einstiegsgehältern und die Abflachung der Gehaltskurven eine zeitgemäße Weiterentwicklung.

Gehaltskurven sollen einen rascheren Anstieg zu Beginn und in weiterer Folge eine Abflachung aufweisen.

Derzeit ist die Aus- und Vorbildung für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen maßgeblich. Die Entlohnung sollte sich jedoch mehr an den zu leistenden Tätigkeiten und Funktionen orientieren. Qualifizierungen durch praktische Erfahrung und fachspezifische Weiterbildung, speziell im Kinderbetreuungsbereich sollen verstärkt berücksichtigt werden.

Es gibt viele weitere Strukturbedürfnisse, von welchen hier einige exemplarisch angesprochen wurden, die eines neuen und zukunftsfiten Dienstrechtes bedürfen.

Eine Reform des Dienstrechts für Gemeindebedienstete ist daher ein Gebot der Stunde und wäre auch ein starkes Signal einer funktionierenden Sozialpartnerschaft.

Im Sinne einer funktionstüchtigen und gelebten Sozialpartnerschaft soll aber die bisherige und langjährige Praxis aufrecht erhalten werden, dass Gesetzesentwürfe seitens der Landesregierung erst dann vorgelegt werden, wenn eine Einigung der Sozialpartner erfolgt ist, wobei eine solche bis 31.12.2019 angestrebt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, nach positive abgeschlossenen Verhandlungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten dem Landtag entsprechende Gesetzesentwürfe für eine Dienstrechtsreform im Gemeindedienstrecht vorzulegen.“